

Hann. 91 v. Schele I Nr. 30

Eröffnung an die Stände von 1833 (Entwurf des Patents vom 01.11.1837)

Seite 639 r

Eröffnung an die Stände von
1833.

In unserem K. Patent vom
5^{ten} Jul. d. J. haben Wir
erklärt: die allgemeinen Stän-
de berufen zu wollen, um ihnen
unsere Entschliebung über das
Staatsgrundgesetz vom 26^t
Septbr. 1833. zu eröffnen.
Nach reiflicher Prüfung haben
Wir uns, in Unserer Ansicht,
daß gedachtes Grundgesetz, for-
mell und materiell ungül-
tig sey, bestärkt gefunden, und
Wir können nur, die nach
dem K. Patent vom 7^t Decbr.
1819. bestandenen allgemeinen
Stände, und die damalige und
bis zur Promulgation
obgedachten Grundgesetzes in
Wirksamkeit gewesenen Landes-
verfassung als rechtsgültig be-
trachten. Da Wir aber nicht
nur einige Abänderungen der
ständischen Organisation von 1819.
welche zu treffen das erwähnte
Patent vom 7^t Dcb. 1819. Uns selbst
vorbehalten hat, für rathsam erachtet,
sondern auch es zweckdienlich

gefunden haben, theils, die alte angeerbte Landesverfassung in einer Urkunde zusammen faßen zu laßen, theils verschiedene neue Bestimmungen zu treffen, und solchergestalt das K. Patent vom 7^t Dcbr. 1819. zu ergänzen; so haben Wir den Entwurf dieser Verfassung, mittelst unserer Proclamation vom _____ [Leerstelle im Original] zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

In Gemäßheit der obgedachten Uns im Patent vom 7^t Dcbr. vorbehaltenen Befugniß, wollen Wir sofort, die von Uns beschlossene neue Ständeversammlung berufen, um behuf ihrer Berathung, die außer der Organisation der Ständeversammlung, in den Cap. aufgenommenen Bestimmungen der Verfassung, mitzutheilen; auch mit ihnen solche Mittel in Erwägung zu ziehen, welche diese Verf. für die Zukunft, fest begründen. Es wird Uns angenehm seyn, wenn die bisherigen Stände, gleich anderen, Unsere Unterthanen von der Zweckmäßigkeit, des Verfassungsentwurfs, in ihrer Qualität als einzelne Unterthanen überzeugen sollten.

:(M. muß geschehen, wenn die Stände schon hier sind):

[gestrichen:

J. Ipsen/G. Marfels (Hrsg.)

Macht *versus* Recht in Dokumenten

2017

Obgleich

Wir um so weniger an dem
Beyfall, Unsere nach dem
Patent vom 7^t Oct. 1819.
bestehenden Stände, so wie
unserer Unterthanen überhaupt
zweifeln können, als Wir
die verfassungsmäßigen
Rechte der Stände und des
Landes, nicht vermindern, viel-
mehr vermehren; so wünschen
Wir gleichwohl, davon die
ausdrückliche Versicherung unserer

getreuen Stände zu erhalten; auch mit ihnen solche Mittel in Berathung zu ziehen, welche die ihnen mitzutheilende Verf. für die Zukunft fest begründen. Wir haben daher die Absicht sie zu diesem Zweck, allernächstens nach dem Patent vom 7^t Decbr. 1819. zu berufen]

Wir haben durch die Prüfungsfrist von mehreren Monaten, während welcher wir das Staatsgrundgesetz in Wirksamkeit gelaßen, bewiesen, daß Wir Uns nie haben beeilen wollen, nur factisch einzuschreiten; allein es würde nunmehr zum Nachtheil des Landes gereichen,

[linke Spalte]

Obgleich Wir sie als rechtsgültig bestehende nicht anerkennen, so fordern Wir sie dennoch behuf Beseitigung aller etwaigen Zweifel bey einem Theil Unserer Unterthanen, und zur vollen Befriedigung derselben auf, Uns bis zum zu erklären, ob sie sich bey dieser Unserer Eröffnung beruhigen wollen. Sollte bis dahin keine bestimmte verneinende Erwiderung erfolgen, so werden Wir ihr Stillschweigen als Bezeugung ihrer Zufriedenheit betrachten.

[rechte Spalte]

und den Pflichten widersprechen,
die Uns die Fürsorge für das
Wohl Unserer Unterthanen
auferlegt, wenn Wir länger
einen zweifelhaften Zustand
fortdauern ließen.
Wir werden daher jedenfalls
sofort zuerst die Verf. die bis
zum J. 33. bestanden, in An-
wendung bringen, bis Wir
nach Berathung mit der von
Uns gegenwärtig organisirten
allgem. St. versammlung, die
künftige Verf. einführen werden.

[unten]

M. dieser modus bewirkt: 1) eine
donne contrainte für die
Staatsdiener durch ihren
consensum expectu, oder tantum
sich aus der befürchteten,
Eydverlegenheit zu ziehen.

2) eine Klage an den Bund,
unwahrscheinlich zu machen,
da die 1^{te} Cammer nicht
beystimmen wird. – und fehlt
die Klage, so sind die
Staatdiener außer Unruhe-
wer dann noch – etwa weil
2^{te} Cammer hätte klagen
wollen, Zweifel hat, der
gehe fort.

3) die Beseitigung der
Discussion, über die ständ.
Organisation. wozu das
Patent v. 7^t Dcb. 19. berechtigt,
also der Art. 56. „verfassungsmäßig“
nicht verletzt wird.

Die Proclamation ans Volk
mit dem Entwurf, ist gut,
weil es gewonnen wird und
gut gesinnt ist; daher auf die
St. von 33. einwirkt.

[linke Spalte]

Während der kurzen Frist
(von nicht über 14. Tagen)
da die St. von 33. versammelt
sind, läßt man das Grundgesetz
in Kraft, weil sonst sogleich,
noch vor Erklärung der Stände,
viele Staatsdiener zetermordio
schreyen.

Dieser modus vereinigt die
Ansicht

von Mett. 1) daß jetzt die St. von 33 zu
berufen 2) daß man mit ihnen versu-
chen müße 3) daß wenn Sie nicht
wollen der K. octroyieren müße.

Mit der ursprünglich des F. M. und des
Geh. M.B. daß a. die St. v. 1819. hät-
ten berufen werden sollen b. daß man
die St. von 33. nicht anerkennen müße.

In Unserem K. Patent vom 5^t
Jul. d.J. haben Wir erklärt:
die allgemeinen Stände berufen zu
wollen, um ihnen Unsere Ent-
schliebung über das St.Grund-
gesetz zu eröffnen.
Nach reiflicher Prüfung haben Wir
Uns in Unserer Ansicht der Ungül-
tigkeit, bestärkt gefunden.
und halten dafür,
daß nur die St. von 1819.
und die damals bestandene
Landesverf.
als
gültig zu betrachten sind. Da
wir aber nicht nur einige Abänderungen der
ständ. Organisation von 1819.
und verschiedene Bestimmungen über die
Landesverf. für rathsam erachten,
so werden wie diese von
1819. versammeln, und ihnen
die Eröffnungen zugehen laßen,
die Wir in Unserer Proclamation
vom öffentlich be-
kannt gemacht haben.

Es wird uns angenehm seyn,
wenn die bisherigen St. gleich
anderen Unserer Unterthanen,
von der Zweckmäßigkeit

[linke Spalte]
sondern auch für rathsam erachten, theils
die alte Landesverf.
in einer Urkunde zusammen faßen
zu laßen, theils verschiedene neue
Bestimmungen zu treffen, und
solchergestalt das von weyl. Unsers
K. Bruders K. Georgs IV. Maj.

dieser Eröffnungen in ihrer
Qualität als einzelne Unter-
thanen, sich überzeugen sollten.
Obgleich wir sie als St.
nicht anerkennen so
fordern Wir sie dennoch, behuf Besei-
tigung aller etwaigen Zweifel
bey einem Theil Unserer Unerthanen
auf, Uns bis zum
..... zu erklären, ob sie
sich bey dieser Unserer Eröffnung
beruhigen wollen. Sollte
[Rndbemerkung: bestimmt verneinende]
keine Erwiderung erfolgen,
so werden wir ihr Still-
schweigen als Bezeugung
ihrer Zufriedenheit, betrachten.
Wir haben durch die Prüfungsfrist
von mehreren Monaten, während
welcher Wir das St. Grundgesetz
in Wirksamkeit gelaßen, be-
wiesen, daß Wir nie Uns haben beeilen
wollen, nur factisch einzuschreiten;
allein es würde nun mehr
zum Nachtheil des Landes,

Seite 642 r

gereichen,
und der Pflicht widersprechen, die
und die Fürsorge für das Wohl
Unserer getr. Unterthanen aufer-
legt,
wenn Wir länger
einen zweifelhaften Zustand
fortdauern ließen. Wir werden
Uns daher nun mehr jedenfalls sofort in
Besitz der Verf. von 1819. setzen
müssen, und dieser gemäß die Stände
allernächstens berufen.

Zur Einführung
der von Uns beschlossenen
und zur Kenntnis Unserer Un-
terthanen gebrachten Verfassung
schreiten